

# **BVGer E-3871/2012 vom 26. November 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3871\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3871_2012)

FR: TAF E-3871/2012 du 26 novembre 2012

IT: TAF E-3871/2012 del 26 novembre 2012

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor; somit ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich zuständig.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Folglich ist sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt des nachfolgend Gesagten einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz

enthält sich demnach - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2011/30 E. 3 S. 568; BVGE 2011/9 E. 5 S. 116; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.). Bei Verfügungen gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG ist im Rahmen der Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG auch das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen; hingegen ist die Frage der Asylgewährung nicht von der Vorinstanz geprüft worden und somit nicht Prozessthema. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit darin die Gewährung von Asyl beantragt wird. Die Vorinstanz hat die Frage der Wegweisung sowie des Vollzugs materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

### **E. 3.2**

Nach Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG tritt das BFM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben und im Einzelfall effektiven Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht. Gemäss Art. 34 Abs. 3 AsylG findet diese Bestimmung allerdings keine Anwendung, wenn Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben, die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt oder Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht. Liegt eine dieser Ausnahmen vor, hat eine materielle Prüfung des Asylgesuchs im ordentlichen Verfahren stattzufinden.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führte in ihrer angefochtenen Verfügung aus, aufgrund der von unbekannter Seite zugestellten Unterlagen stehe fest, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um C.\_\_\_\_\_, geboren am (...) in D.\_\_\_\_\_, Indien, und nicht - wie von ihr geltend gemacht - um A.\_\_\_\_\_ handle. Sie sei zwar tibetischer Ethnie, jedoch gehe aus den Dokumenten kein Hinweis auf ihre Staatsangehörigkeit hervor. Ferner sei sie seit dem (...) mit F.\_\_\_\_\_ verheiratet und in E.\_\_\_\_\_, Indien, wohnhaft. Es falle insbesondere auf, dass etliche von der Beschwerdeführerin im Asylverfahren gemachten Identitätsangaben (Geburtsdatum, ein Teil ihres Namens sowie die Namen der Eltern und des Ehemannes) mit den Angaben in den seitens Dritter zugestellten Dokumenten übereinstimmen würden. Dieser Umstand und die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin für die behauptete Identität keine Belege eingereicht habe, würden darauf hindeuten, dass sie versuche, ihre wahre Identität zu verheimlichen. Sodann ergebe ein Vergleich der Photographien in den eingereichten Dokumenten mit dem Bild der Beschwerdeführerin, dass es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um dieselbe Person handle. Im Übrigen habe sie im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs keine überzeugenden Argumente vorgebracht, welche die Vermutung zu widerlegen vermöchten, dass es sich bei der in den besagten Unterlagen erwähnten Person nicht um sie handle. Des Weiteren verfüge die Beschwerdeführerin in Indien über einen geregelten Aufenthalt und sei im Besitz eines "Registration Certificate" Nr. (...) sowie eines am (...) respektive (...) von den indischen Behörden ausgestellten und bis zum (...) Dezember 2012 gültigen "Identity Certificate" Nr. (...), welches Exiltibetern erlaube, ins Ausland zu reisen und nach Indien zurückzukehren respektive die Funktion eines Reisepasses habe. Somit stehe fest, dass die Beschwerdeführerin über einen

geregelten Aufenthalt in Indien verfüge und dorthin - vorausgesetzt, sie besitze ein gültiges Visum - zurückkehren könne. Im Übrigen habe die Beschwerdeführerin weder nahe Angehörige in der Schweiz (Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG) noch erfülle sie offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG (Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG). Ausserdem sei Indien zwar nicht Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), das Land nehme aber seit Jahren grosszügig Tibeter und Tibeterinnen auf, welche auch Zugang zu Arbeits- und Bildungsstrukturen hätten. Überdies seien keine Ausweisungen von Tibetern und Tibeterinnen aus Indien nach China bekannt. Infolgedessen gebe es keine Hinweise auf einen in Indien fehlenden effektiven Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG (Art. 34 Abs. 3 Bst. c AsylG).

#### **E. 4.2**

Der Argumentation des BFM wurde in der Beschwerdeeingabe insbesondere entgegengehalten, die Vorinstanz behaupte lediglich aufgrund eines anonymen Verleumdungsschreibens und gestützt auf Fotokopien, dass die Beschwerdeführerin aus Indien stamme und eine andere als die geltend gemachte Identität habe. Das anonyme Schreiben sei jedoch ohne Belang, da es der Verfasser nicht einmal wage, mit seinem Namen zu dessen Inhalt zu stehen. Dementsprechend komme ihm keinerlei Glaubwürdigkeit zu. Wie die Beschwerdeführerin mit Nachdruck erklärt habe, würden die zugestellten indischen Dokumente und die Gesuchsunterlagen betreffend das Visum nicht von ihr stammen. Zudem könnten Photographien mit entsprechender Software bekanntlich leicht manipuliert werden. Der Vorwurf der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe keine chinesischen Identitätsdokumente oder andere Belege für die ihrerseits behauptete Identität vorgelegt, werde mit den nachgereichten chinesischen Unterlagen, welche die Identität und tibetisch/chinesische Herkunft der Beschwerdeführerin nachweisen würden, entkräftet. Sodann seien ihre Aussagen anlässlich der Befragung, sie habe Angst vor einer Wegweisung nach Indien und einer anschliessenden unzulässigen Kettenabschiebung nach China, nachvollziehbar, denn die Beschwerdeführerin besitze keine Aufenthaltsbewilligung in Indien, weshalb sie der Gefahr einer Abschiebung nach China schutzlos ausgeliefert sei. Der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin selbst dann keine Aufenthaltsberechtigung und keinen geregelten Aufenthalt in Indien hätte, wenn sie früher - hypothetisch - eine indische Aufenthaltsbewilligung besessen hätte. Infolge der bald einjährigen Abwesenheit wäre ein indisches "Certificate of Registration" längst abgelaufen und ausser Kraft. Gemäss neuerer Praxis der indischen Behörden sei ein "Certificate of Registration" alle sechs Monate zu erneuern, andernfalls es dahinfalle. Tibeter und Tibeterinnen, welche es in Indien unterlassen würden, ihr "Certificate of Registration" fristgerecht zu erneuern, seien von den indischen Behörden in mehreren Fällen inhaftiert und mit der Ausweisung nach China bedroht worden. Es könne demnach nicht die Rede davon sein, dass die Beschwerdeführerin in Indien über einen geregelten Aufenthalt verfüge und vor einer Abschiebung nach China geschützt sei, selbst wenn sie früher, was nach ihren Beteuerungen jedoch nicht der Fall gewesen sei, eine indische Aufenthaltsbewilligung besessen hätte. Sodann sei sie aufgrund ihrer beschriebenen politischen Aktivitäten in Tibet akut gefährdet und müsse bei einer Rückkehr dorthin mit Verhaftung, Folter und unmenschlicher Behandlung seitens der chinesischen Behörden rechnen. Im Übrigen habe die Beschwerdeführerin genaue landeskundliche Kenntnisse ihres tibetischen Heimatorts wiedergegeben. Weiter verwies die Beschwerdeführerin auf die Rechtsprechung der ARK (EMARK 2006 Nr. 1), wonach für Tibeter und Tibeterinnen aufgrund einer illegalen Ausreise aus China beziehungsweise einer Asylgesuchseinreichung

in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe anzuerkennen seien.

#### **E. 4.3**

Mit Vernehmlassung vom 14. September 2012 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde, da die Rechtsmitteleingabe keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthalte, welche eine Änderung des vorinstanzlichen Standpunktes zu rechtfertigen vermöchten. Aufgrund der nachgereichten chinesischen Dokumente - insbesondere dem Empfehlungsschreiben des Dorfkomitees (...) und dem Auszug aus einem "Hukou" - stehe nicht fest, dass die Beschwerdeführerin aus China stamme. Derartige Empfehlungsschreiben könnten nicht als amtliche Herkunfts- beziehungsweise Identitätsbelege betrachtet werden (ohne Photographie, käuflich leicht erwerbbar) und im eingereichten Auszug aus dem "Hukou" finde sich kein Hinweis auf die Beschwerdeführerin. Angesichts der Fülle und Vielfalt der dem BFM vorliegenden Dokumente aus Indien (in Form von Scan-Kopien mit Photographien der Beschwerdeführerin) vermöchten die Einwände in der Beschwerdeschrift die vorinstanzliche Einschätzung nicht zu entkräften.

#### **E. 4.4**

Mit Replik vom 4. Oktober 2012 führte der Rechtsvertreter aus, die Namen der Eltern der Beschwerdeführerin seien auf der eingereichten Registrierungskarte - das Original habe nicht ins Ausland gesandt werden können, da die Eltern ihre Ausweise in China weiterhin vorweisen müssten - mit chinesischen Namen angegeben, obwohl sie Tibeter seien und tibetische Namen tragen würden. Die Kinder seien in der Registrierungskarte nicht angegeben, weshalb auch der Name der Beschwerdeführerin nicht aufgeführt werde. Zudem würden die Aussagen der Beschwerdeführerin im Befragungsprotokoll vom 23. September 2011 mit den Angaben auf der Registrierungskarte übereinstimmen. Weiter würde es - unter den seit einigen Monaten in Tibet noch zusätzlich verschärften Repressionen - kein Dorfkomitee wagen, falsche Bestätigungen zu verfassen und an Tibeter abzugeben. Das Empfehlungsschreiben des Dorfkomitees sei mithin echt und gebe die Wahrheit wieder, nämlich dass die Beschwerdeführerin eine registrierte Einwohnerin des besagten Dorfes sei. Die Vorinstanz wende im Übrigen zweierlei Massstab an, wenn sie anonym fabrizierten Scan-Dokumenten Glauben schenke, nicht aber einer offiziellen, von einer tatsächlich existierenden Gemeindebehörde korrekt erstellten Erklärung. Bei elektronischen Dokumenten seien die technischen Manipulationsmöglichkeiten unbegrenzt, beim amtlichen Schreiben des Dorfkomitees könnten die Behörde und ihre Mitglieder verifiziert werden. Im Zweifelsfall sei die Echtheit und Richtigkeit des eingereichten Bestätigungsschreibens durch die Schweizer Vertretung in China verifizieren zu lassen.

#### **E. 5.1**

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass sie Beschwerdeführerin zwar tibetischer Ethnie ist, dass sich aber aufgrund der von unbekannter Seite zugestellten Unterlagen, den protokollierten Aussagen der Beschwerdeführerin, welche sich vorwiegend in unplausiblen Schilderungen erschöpfen und in wesentlichen Punkten widersprüchlich ausgefallen sind, sowie des Umstands, dass sie keine die behauptete Identität belegenden Reise- oder Identitätspapiere eingereicht hat, mit rechtsgenügender Sicherheit ergibt, dass es sich bei ihr um C.\_\_\_\_\_, geboren am (...) in D.\_\_\_\_\_, Indien, handelt. Den seitens Dritter zugestellten Dokumenten ist sodann zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit dem (...) mit

F. \_\_\_\_\_ verheiratet und in E. \_\_\_\_\_, Indien, wohnhaft ist. Wie das BFM zutreffend feststellte, fällt insbesondere auf, dass etliche von der Beschwerdeführerin während des Asylverfahrens gemachte Angaben (ihr Geburtsdatum, ein Teil ihres Namens sowie die Namen der Eltern und des Ehemannes, vgl. A7/11 S. 2 ff.) mit den Angaben in den zugestellten Dokumenten übereinstimmen (vgl. Birth Certificate, Identity Certificate, Marriage Certificate, Wohnsitzbestätigung, A20/8, A28/19). Der Vorinstanz ist ferner beizupflichten, wenn sie ausführt, ein Vergleich der Photographien in den zugestellten Dokumenten mit dem Bild der Beschwerdeführerin ergebe, dass es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um dieselbe Person handle. Zwar ist einzuräumen, dass der Einwand der Beschwerdeführerin, Dokumente in Kopie seien der Manipulation zugänglich, nicht von der Hand zu weisen ist. Hingegen ist festzuhalten, dass die von den indischen Behörden ausgestellten Dokumente, die dem BFM zugekommen sind, beispielsweise jeweils Stempel sowohl auf dem Dokument als auch auf dem Passfoto der betreffenden Frau (das mit grösster Wahrscheinlichkeit das Bild der Beschwerdeführerin ist) aufweisen, womit eine Bildauswechslung oder -manipulation auf den fraglichen Dokumenten unwahrscheinlich scheint. Aufgrund einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Aktenlage überwiegen jene Gründe nicht, welche für die Richtigkeit der seitens der Beschwerdeführerin vorgetragenen Sachverhaltsdarstellung sprechen, zumal sie im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs zu den von unbekannter Seite zugestellten Unterlagen keine überzeugenden Argumente vorbrachte (vgl. insbesondere A30/14 S. 11 f.), welche die Vermutung hätten widerlegen können, dass es sich bei der in den besagten Dokumenten aufgeführten Person nicht um sie handle. Sollten die Angaben der Beschwerdeführerin zutreffen, dass die dem BFM vorliegenden Unterlagen der indischen Behörden beziehungsweise der exiltibetischen Stellen in Indien sich nicht auf ihre Person beziehen würden, so müsste davon ausgegangen werden, dass eine andere Person tibetischer Ethnie in Indien leben würde, die nicht nur der Beschwerdeführerin ausgesprochen ähnlich auf Fotos sähe, sondern die auch zufällig das gleiche Geburtsdatum hätte und deren Eltern und deren Ehemann zufällig die gleichen Namen hätten wie die Angehörigen der Beschwerdeführerin. Eine derartige Häufung von Zufällen erscheint offenkundig in keiner Weise plausibel. Ferner ist festzuhalten, dass die im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen die behauptete Identität der Beschwerdeführerin nicht belegen, sondern teils in Widerspruch zu ihren bisherigen Aussagen stehen. So hatte sie namentlich - mit dem Namen "C. \_\_\_\_\_" konfrontiert, der aus den indischen beziehungsweise exiltibetischen Dokumenten hervorgeht - zu Protokoll gegeben, ihr Name laute überhaupt nicht so, sondern sie heisse "A. \_\_\_\_\_" (vgl. A30/14 S. 11). In den im Beschwerdeverfahren vorgelegten Bestätigungsschreiben werden demgegenüber nunmehr gerade beide Namen (...) als die richtigen Namen der Beschwerdeführerin bestätigend aufgeführt. Es besteht bei dieser Sachlage keine Veranlassung, die fraglichen Dokumente von der Schweizerischen Vertretung in China verifizieren zu lassen. Was die Registrierungskarte betrifft, die sich angeblich auf die Eltern der Beschwerdeführerin beziehen soll, führt diese einzig chinesische Namen auf, die von der Beschwerdeführerin im Verfahren bisher nie genannt worden sind. Im Übrigen hatte die Beschwerdeführerin im ordentlichen Verfahren wiederholt ausgeführt, keinerlei Dokumente aus China vorlegen zu können, da sie keinerlei Kontaktadresse oder Telefonnummer ihrer Verwandten besitze und niemanden kontaktieren könne (vgl. A7/11 S. 6; A30/14 S. 2); auch dies steht in Widerspruch dazu, dass im Beschwerdeverfahren nunmehr Dokumente aus China hätten beschafft werden können. Was sodann den Beweisantrag betrifft, die Beschwerdeführerin sei unter Beizug eines tibetischen Experten zu befragen

beziehungsweise einem tibetischen Sprachtest zu unterziehen, ist festzuhalten, dass diese Beweismassnahmen geeignet wären, die tibetische Ethnie der Beschwerdeführerin und ihre Sozialisierung in einem tibetischen Milieu darzulegen; diese Fakten sind indessen vorliegend nicht strittig und auch vom BFM nicht in Frage gestellt worden.

## **E. 5.2**

Betreffend die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin ist gemäss der heute noch geltenden Praxis der Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin tibetischer Ethnie und - anders als von der Vorinstanz behauptet - deshalb die chinesische Staatsangehörigkeit besitzt. Die ARK führte in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 2005 Nr. 1 nämlich aus, auf eine chinesische Staatsangehörigkeit sei zu schliessen, wenn im Einzelfall als erstellt zu erachten ist, dass eine asylsuchende Person tibetischer Ethnie ist. Dies gilt gemäss dem zitierten Urteil selbst dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person in der exil-tibetischen Gemeinde in Nepal oder Indien gelebt hat, nachdem in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, die Exil-Tibeter würden in diesen Ländern die jeweilige Staatsangehörigkeit erwerben. Ohne triftige Anhaltspunkte kann eine andere als die chinesische Staatsangehörigkeit weder als erwiesen noch überhaupt als wahrscheinlich erachtet werden. Diese Ausführungen sind auch heute weiterhin zutreffend. Ferner ist festzuhalten, dass die chinesische Gesetzgebung vorsieht, dass eine Person ihre chinesische Staatsangehörigkeit verliert, sobald sie eine andere Nationalität erlangt. Eine im Ausland geborene Person, welche zumindest einen chinesischen Elternteil hat, wird - wenigstens solange sie nicht durch Geburt oder Einbürgerung eine andere Staatsangehörigkeit erhält - als chinesische Staatsangehörige betrachtet (vgl. Australian Government Refugee Review Tribunal "Country Advice Nepal - Nepal - NPL36609 - Tibetans - Citizenship - False documents - Passports - Chinese citizenship - Right of entry - Residence - India" vom 14. Mai 2010). Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Verfahren mangels gegenteiliger Erkenntnisse davon auszugehen, die Beschwerdeführerin sei Staatsangehörige der Volksrepublik China.

## **E. 5.3**

In Bezug auf die Identität der Beschwerdeführerin geht aufgrund der vorliegenden Aktenlage demnach auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es sich bei ihr um C.\_\_\_\_\_, geboren am (...) in D.\_\_\_\_\_, Indien, handelt, welche tibetischer Ethnie und Staatsangehörige der Volksrepublik China ist. Seit dem (...) ist sie mit F.\_\_\_\_\_ verheiratet und in E.\_\_\_\_\_, Indien, wohnhaft. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin vor ihrer Einreise in die Schweiz in Indien aufgehalten hat.

### **E. 5.4.1**

Für die Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG ist in allen Fällen erforderlich, dass der Vollzug der Wegweisung in den Drittstaat auch tatsächlich stattfinden kann. Damit ist die Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs materiell im erstinstanzlichen Nichteintretensverfahren zu prüfen und nicht erst im Wegweisungspunkt oder gar durch die Vollzugsbehörden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 139).

### **E. 5.4.2**

Hierzu kann auf die zu bestätigenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. II Ziff. 1), wonach die Beschwerdeführerin über ein am (...) vom Regional Passport Office in Dehli ausgestelltes und bis (...) Dezember 2012 gültiges "Identity Certificate" verfügt, mit welchem sie nach Indien zurückkehren kann. Folglich steht fest, dass die Beschwerdeführerin über einen geregelten Aufenthalt in Indien verfügt und dorthin - vorausgesetzt sie verfügt über ein gültiges Visum - zurückkehren kann, mithin der Wegweisungsvollzug nach Indien möglich ist. Auf Beschwerdeebene wird diesbezüglich denn auch nichts vorgebracht, was diese Erkenntnis in Frage stellen würde, zumal Hinweise auf blosser Eventualitäten von Vollzugshindernissen vorliegend nicht genügen. Falls es sich wider Erwarten allerdings herausstellen würde, dass die (freiwillige) Rückkehr der Beschwerdeführerin tatsächlich unmöglich sein sollte, fällt die Anwendung des Drittstaaten-Nichteintretenstatbestands dahin, da es - wie bereits erwähnt - im Rahmen von Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG unerlässlich ist, dass der Vollzug der Wegweisung in den Drittstaat auch tatsächlich stattfinden kann.

### **E. 5.5**

Weiter sieht Art. 34 Abs. 3 AsylG drei Ausnahmen zum Nichteintreten vor. Liegt eine dieser Ausnahmen vor, hat eine materielle Prüfung des Gesuchs im ordentlichen Verfahren stattzufinden.

#### **E. 5.5.1**

Gemäss Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG findet Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG keine Anwendung, wenn Personen, zu denen der Asylsuchende eine enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben. Die Beschwerdeführerin berief sich zu Recht nicht auf diese Ausnahmeklausel, nachdem sie in der Schweiz weder über nahe Angehörige noch über Bekannte, zu denen sie eine enge Beziehung pflegt, verfügt.

#### **E. 5.5.2**

Was die Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG betrifft, ist festzuhalten, dass bei exiltibetischen Asylsuchenden, welche die chinesische Staatsangehörigkeit besitzen und sich längere Zeit in Indien oder Nepal aufgehalten haben, die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf die Volksrepublik China zu prüfen ist (vgl. auch EMARK 2005 Nr. 1 E. 4.3). Die schweizerischen Asylbehörden anerkennen in konstanter Praxis keine Kollektivverfolgung - im Sinn einer Anerkennung begründeter Furcht vor Verfolgung ungeachtet individueller Vorbringen allein aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit - für Tibeterinnen und Tibeter bezüglich des Heimatstaats China (vgl. BVGE 2009/29 E. 4). Des Weiteren kann - wie das BFM zutreffend ausführte - als erstellt gelten, dass sich die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der geltend gemachten angeblichen Verfolgung in Indien und nicht - wie behauptet - in Tibet aufgehalten hat, weshalb es sich erübrigt, auf die Aussagen der Beschwerdeführerin, welche sich grösstenteils in unplausiblen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten zu wenig begründet sind sowie einen unsubstanzierten Eindruck hinterlassen, näher einzugehen. Im Übrigen ist eine Gefährdung aufgrund legaler oder illegaler Ausreise aus der Volksrepublik China (vgl. dazu BVGE 2009/29 E. 6.2-6.6) vorliegend nicht zu befürchten, weil aufgrund der Akten davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin in Indien geboren ist. Unter diesen Umständen erfüllt die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht offensichtlich im Sinn von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG die Flüchtlingseigenschaft.

#### **E. 5.5.3**

Sodann hält Art. 34 Abs. 3 Bst. c fest, dass der Nichteintretens-tatbestand gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht anzuwenden ist, wenn Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht. Diesbezüglich kann auf die vollumfänglich zu bestätigenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden, da das Bundesamt in seiner angefochtenen Verfügung in rechtsgenügender Weise dargelegt hat, weshalb für die Beschwerdeführerin in Indien effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht. Den Akten sind sodann keine Hinweise für die Annahme einer Änderung der vom BFM erwähnten Praxis Indiens, Tibeter grosszügig aufzunehmen, zu entnehmen, und entsprechende Anhaltspunkte liegen auch gemäss jüngeren Länderlageanalysen nicht vor (vgl. etwa die bereits genannte Zusammenstellung des Australian Government Refugee Review Tribunal, Country Advice Nepal, a.a.O., mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Die vorgetragene Befürchtung der Beschwerdeführerin, sie würde von Indien nach China ausgewiesen, ist unbegründet, da - wie das BFM zutreffend ausführte - keine Ausweisungen von Tibeterinnen und Tibetern aus Indien nach China bekannt sind. Folglich bestehen keine Hinweise auf einen in Indien fehlenden effektiven Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG.

#### **E. 5.6**

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Recht in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten.

#### **E. 6.1**

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen, weshalb die Vorinstanz gestützt auf Art. 44 Abs. 1 AsylG zu Recht die Wegweisung angeordnet hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 7.1**

Vorab ist festzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren ein Vollzug der Wegweisung nach Indien in Frage steht, das als sicherer Drittstaat für die Beschwerdeführerin gelten darf. Ein Wegweisungsvollzug nach China, in den Heimatstaat der Beschwerdeführerin ist demgegenüber ausgeschlossen. Von diesen Umständen geht gemäss der Verfügungsbegründung auch das BFM in seiner angefochtenen Verfügung aus; indessen ist im Verfügungsdispositiv ein entsprechender Hinweis unterblieben. Um jegliche Missverständnisse auszuschliessen, ist daher im vorliegenden Urteilsdispositiv die entsprechende Klarstellung ausdrücklich aufzunehmen.

#### **E. 7.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn

der strikte Beweis möglich ist und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 S. 502; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.148; BVGE 2011/24 E. 10.2).

### **E. 7.3**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den betreffenden Staat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.4**

Dass der Beschwerdeführerin in Indien ein effektiver Refoulementschutz zur Verfügung steht und nicht befürchtet werden muss, sie könnte von Indien nach China rückgeschoben werden, ist bereits im Rahmen der Prüfung der Nichteintretensvoraussetzungen gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG geprüft und bejaht worden (vgl. oben, E. 5.5.3). Es gehen aus den Akten auch keinerlei Hinweise hervor, dass der Beschwerdeführerin in Indien Folter oder unmenschliche Behandlung drohen könnte. Der Wegweisungsvollzug nach Indien erweist sich mithin als zulässig.

### **E. 7.5**

Der Wegweisungsvollzug nach Indien kann sodann auch als zumutbar gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG gelten, nachdem keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beschwerdeführerin dort im Sinne dieser Bestimmung konkret gefährdet sein könnte. Namentlich herrscht in Indien keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt; ebenso finden sich in den Akten keine Hinweise auf eine allfällige medizinische Notlage der Beschwerdeführerin. Diesbezüglich kann auf die vollumfänglich zu bestätigenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. III Ziff. 2). Im Übrigen ist dem Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin [Beruf] ist (vgl. A17/8), weshalb ihr zuzumuten ist, sich in ihrem Herkunftsland um eine Arbeitsstelle in diesem Bereich zu bemühen. Ferner ist den Akten zu entnehmen, dass sie bis zu ihrer Ausreise mit ihrem Ehemann in Indien gelebt hat, weshalb anzunehmen ist, dass die in Indien geborene Beschwerdeführerin dort über ein soziales Beziehungsnetz verfügt und nach ihrer Rückkehr nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten wird. Somit sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen.

### **E. 7.6**

Wie bereits dargelegt, gehört schliesslich auch die Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs in den Drittstaat bereits zur Tatbestandsvoraussetzung, um den

entsprechenden Drittstaaten-Nichtein-tretenstatbestand zur Anwendung zu bringen, und es darf vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin die legale Rückkehr nach Indien möglich ist (vgl. oben, E. 5.4).

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Indien zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 4 AuG).

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführerin ist es nach dem Gesagten nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 27. Juli 2012 auf einen späteren Zeitpunkt verwies, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Die Beschwerdebegehren sind im Zeitpunkt ihrer Einreichung als nicht aussichtslos zu qualifizieren. Aufgrund der Aktenlage muss die Beschwerdeführerin als bedürftig betrachtet werden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.